

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Telefax 0611-32761-8532
Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

**RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45

Zweigstelle
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de
Internet:: www.mainlaw.de

Gießen, 25. November 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00125 kdm MR td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 2 B 2903/20 -

In dem Verwaltungsrechtsstreit Jörg Bergstedt ./ Stadt Neu-Isenburg (Land Hessen)

liegt inzwischen der mit Gründen versehene Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 23.11.2020 vor.

Darin wird die streitige versammlungsrechtliche Verfügung der Beschwerdegegnerin als „offensichtlich rechtmäßig“ bezeichnet und ihr sogar ein Ermessensspielraum zugebilligt.

Dies ist nicht frei von durchgreifenden Bedenken.

(1) Versammlungen auf Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen sind nicht generell unzulässig.

Den inhaltlichen Bezug der Demonstration zur Örtlichkeit leugnet das Verwaltungsgericht nicht.

Gegenstand der angemeldeten Versammlungen war und ist der Protest der Behandlung des Anbringens von Spruchbändern an Autobahnbrücken.

Vorangegangene Protestaktionen brandmarkte die Polizei zum Zweck der Abschreckung als Nötigung. Hierbei erhielt die Polizei Unterstützung von den zuständigen Staatsanwaltschaften und der Justiz.

Weiter Gegenstand der angemeldeten Versammlung ist der Protest gegen die Verkehrspolitik auf Bundes- und Landesebene. Gefordert wird dazu die Verkehrswen-

de, insbesondere im Zusammenhang mit den laufenden Protesten gegen den Ausbau der A 49 und die Rodung der betroffenen Waldflächen.

Es handelt sich um den klassischen und vielfach entschiedenen Fall des Protestes gegen Umweltschäden durch den Kraftverkehr.

In solchen Fällen reduziert sich grundsätzlich das Ermessen der Versammlungsbehörde auf null.¹

Folgerichtig wird in vergleichbaren Fällen wegen versammlungsrechtlicher Verfügungen der im vorliegenden Verfahren streitigen Art regelmäßig die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen bzw. Klagen angeordnet.²

(2) Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Frage der Notwendigkeit des Verbots der angemeldeten Versammlungen zur Abwehr unmittelbarer Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit sind nicht nachvollziehbar.

Selbst wenn eine solche Gefahrenlagen eintreten könnten, wäre ein Verbot der Versammlungen mit dieser Begründung nicht haltbar.

Unstreitig obliegt es der Versammlungsbehörde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeibehörden, etwaige Gefahren, die durch die Benutzung der Bundesfernstraße zum Zeitpunkt der Versammlungen entstehen könnten, durch vorsorgliche Maßnahmen abzuwenden, gerade um die Versammlungen zu ermöglichen.

Solche Handlungsmöglichkeiten stehen ohne weiteres zur Verfügung.

Der Verkehr kann aus Sicherheitsgründen verlangsamt werden, wenn er sich dem Versammlungsort nähert.

Ebenso wäre es möglich, den Verkehr kurzfristig umzuleiten, um auf diese Art und Weise Gefahren zu vermeiden.

Abwegig ist es, Unfälle durch Auffahren auf das Ende eines versammlungsbedingten Staus auf der Bundesautobahn den VersammlungsteilnehmerInnen zuzurechnen.

Wer auf ein Stauende zufährt, dabei die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet und infolgedessen einen Auffahrunfall verursacht, ist dafür selbst verantwortlich.

Zuzurechnen sind solche Unfälle mittelbar der Versammlungsbehörde und den zuständigen Polizeibehörden, die im Vorfeld nicht dafür Sorge getragen haben, dass solche Gefahren durch vorsorgliche Maßnahmen abgewendet werden.

Die Gefahr von Auffahrunfällen kann nicht dazu missbraucht werden, dass sich aus Art. 8 I GG ergebende Grundrecht auszuhebeln.

(3) Zwar kommt in Betracht, auf einer Autobahn bzw. einem Teil davon eine Ver-

1 Dietel • Gintzel • Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. A., Teil I, Rz. 147

2 VG Oldenburg, Beschluss vom 27.07.2016, 7 B 3662/16 - Fahrraddemo auf Bundesstraße

sammlung zu verbieten, wenn aufgrund der Teilnehmerzahl und der Dauer der Veranstaltung Beeinträchtigungen für Rettungsfahrzeuge zu befürchten wären.³

Eine solche Konstellation trug die Beschwerdegegnerin allerdings nicht vor. Das Verwaltungsgericht Darmstadt sah dankenswerter Weise davon ab, einen solchen Sachverhalt als gegeben zu unterstellen.

(4) Die Strategie und Taktik der hessischen Versammlungsbehörden läuft zum gegenwärtigen Zeitpunkt darauf hinaus, über angemeldete Versammlungen immer erst kurzfristig vor dem Beginn einer jeden Versammlung zu entscheiden. Dies geschieht ausschließlich zu dem Zweck der Verhinderung der Erlangung effektiven Rechtsschutzes. So lag der Fall bereits für die für den 24.11.2020 angemeldete Versammlung. Eine rechtzeitige Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist vereitelt worden. Dort hätte ein Eilantrag erst eingereicht werden können, nachdem der Versammlungszeitpunkt bereits verstrichen gewesen ist.

(5) Es besteht der auf Tatsachen begründete Verdacht, dass die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der für den 08.12.2020 angemeldeten Versammlung ebenso verfahren wird. Dementsprechend hätte dem Beschwerdeführer entsprechend seinen Anträgen vorbeugender Rechtsschutz gewährt werden müssen.

(6) Sollte es in Bezug auf die vom Beschwerdeführer dazu vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt gestellten Anträge Bedenken gegeben haben, hätte der Beschwerdeführer auf diese vor dem Erlass der Entscheidung zumindest fernmündlich hingewiesen werden müssen, um ihm Gelegenheit zu geben, seinen Antrag entsprechend zu korrigieren.

Nach wie vor wird seitens des Beschwerdeführers die Auffassung vertreten, dass die insoweit von ihm vorbeugend gestellten Anträge zulässig sind. Sollte das Beschwerdegericht dies anders beurteilen, würde dieses ebenfalls eine Hinweispflicht treffen.

Rechtsschutzziel ist insoweit das berechtigte Interesse daran, zu verhindern, dass eine Versammlungsbehörde über angemeldete Versammlungen steht so kurzfristig entscheidet, dass kein effektiver Rechtsschutz mehr erlangt werden kann.

Im konkreten Fall stünde sogar zu befürchten, dass die Beschwerdegegnerin im Hinblick auf die Versammlung vom 08.12.2020 erst am Nachmittag des 07.12.2020 entscheiden wird. Bis zum Folgetag hätte der Beschwerdeführer nicht einmal die Möglichkeit, eine Beschwerdeentscheidung, geschweige denn eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen.

(7) Zu Recht weist der Beschwerdeführer persönlich auf folgendes hin:

„ ... Im Ergebnis sind kommt allerdings heraus: Versammlungen sind auf Autobahnen prinzipiell auch rechtlich möglich, aber praktisch unmöglich. Die Ausführungen führen in der Konsequenz nämlich doch zu einem Totalverbot. ... Die Ausführungen des Gerichts lassen keine Möglichkeit mehr erkennen, bei der eine Versammlung denn noch möglich wäre. Die von mir angemeldete Versammlung war ja schon die geringstmögliche Eingriffstiefe

(nur eine Stunde, in einer relativ verkehrsarmen Tageszeit usw.). ...“

Dem schließt sich der Unterzeichner in der gebotenen Kürze an.

Der Beschwerdeführer kündigte an, sich selbst noch einmal ausführlich mit den Gründen des Beschlusses vom 23.11.2020 auseinandersetzen zu wollen. Danach wäre eine vertiefende Begründung der Beschwerde angedacht.

(8) Soweit sich das Rechtsschutzziel und die Beschwerde des Beschwerdeführers durch Zeitablauf erledigt hat, wird **beantragt**,

die Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 23.11.2020 festzustellen und

dem Beschwerdeführer auch insoweit Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt